

KKH-Allianz (Ersatzkasse)
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse)

Der Verwaltungsrat der KKH-Allianz (Ersatzkasse) hat am 15. Dezember 2012 den 23. Nachtrag zur Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse) in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 27. Dezember 2012 unter dem Geschäftszeichen II 3-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

23. Nachtrag zur Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse) in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 37 § 37 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz abweichend von Absatz 1
- auf 80 vom Hundert oder
- auf 50 vom Hundert
- festgesetzt."
- 2) § 38 In § 38 Satz 2 werden die Wörter "Teile des Gesamtsozialversicherungsbeitrags" durch die Wörter "Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 AAG" ersetzt und nach dem Wort "Arbeitsentgelts" die Wörter ", höchstens bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung," eingefügt.
- 3) § 40 § 40 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Hat der Arbeitgeber einen Erstattungssatz nach § 37 Absatz 2 gewählt, beträgt der Umlagesatz für einen Erstattungssatz von
- 80 vom Hundert 3,90 vom Hundert,
- 50 vom Hundert 1,40 vom Hundert
- der Bemessungsgrundlage nach § 7 Absatz 2 AAG."

Artikel II

Übergangsregelungen

1. Arbeitgeber, für die vor dem 1. Januar 2013 nach den bis dahin geltenden Satzungsregelungen der Kasse der Erstattungssatz zum U1-Verfahren in Höhe von 40 vom Hundert oder 60 vom Hundert galt, können entsprechend § 37 Absatz 5 bis zum 21. Januar 2013 rückwirkend zum 1. Januar 2013 einen Erstattungssatz nach § 37 Absatz 1 bzw. Absatz 2 wählen. Üben sie ihr Wahlrecht bis zum 21. Januar 2013 nicht aus, gelten die nachfolgenden Nummern 2 und 3.
2. Für Arbeitgeber, für die vor dem 1. Januar 2013 nach den bis dahin geltenden Satzungsregelungen der Kasse der Erstattungssatz zum U1-Verfahren in Höhe von 40 vom Hundert galt, gilt ab dem 1. Januar 2013 der Erstattungssatz von 50 vom Hundert gemäß § 37 Absatz 2.
3. Für Arbeitgeber, für die vor dem 1. Januar 2013 nach den bis dahin geltenden Satzungsregelungen der Kasse der Erstattungssatz zum U1-Verfahren in Höhe von 60 vom Hundert galt, gilt ab dem 1. Januar 2013 der Erstattungssatz von 70 vom Hundert gemäß § 37 Absatz 1.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 23. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der KKH-Allianz am 15. Dezember 2012 beschlossen.

Hannover, den 15. Dezember 2012

Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh-allianz.de veröffentlicht am 28.12.2012.